

Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Am Mellensee

- Ehrensatzung -

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202,207) hat die Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung am 20.01.2010 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Am Mellensee kann Personen, rechtsfähige Vereine und Unternehmen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz des Unternehmens in der Gemeinde haben und die sich um die Gemeinde durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben entsprechend § 2 der Satzung ehren.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
- (3) Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrungen gemäß § 2 entscheidet die Gemeindevertretung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Aus Anlass der Ehrung wird jedem Geehrten eine vom hauptamtlichen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnete Urkunde mit dem Gemeindegel überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste in kurzer Form zu würdigen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen der Gemeinde Am Mellensee:

1. - die Ehrung mit der Ehrenbezeichnung „Verdienter Ehrenamtlicher“
2. - die Auszeichnung mit der Ehrennadel der Gemeinde Am Mellensee verbunden mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Am Mellensee
3. - die Verleihung der Ehrenbürgerschaft
4. - rechtsfähige Vereine und Unternehmen, die sich in besonderer Weise für das Wohl des Gemeindegewesens, in der Nachbarschaftshilfe, im sozialen Bereich einsetzen bzw. eingesetzt haben, werden durch die Eintragung in das Ehrenbuch geehrt.

§ 3 Vorschlagsberechtigte

Das Vorschlagsrecht zu den Ehrungen gemäß § 2 haben:

- der hauptamtliche Bürgermeister
- die Ortsbeiräte
- Vereine
- einzelne Einwohner

§ 4 Verdienter Ehrenamtlicher

Die Auszeichnung „Verdienter Ehrenamtlicher“ erfolgt insbesondere dann, wenn Personen sich auf dem Gebiet des gesellschaftlichen und gemeinnützigen Lebens in der Gemeinde Am Mellensee in besonderer Weise engagiert haben.

§ 5 Ehrennadel und Eintragung in das Ehrenbuch

- (1) Die Ehrennadel der Gemeinde Am Mellensee kann an Einwohner verliehen werden, die sich in besonderer Weise für das Wohl des Gemeindewesens, in der Nachbarschaftshilfe oder im sozialen Bereich einsetzen bzw. eingesetzt haben.
- (2) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel der Gemeinde Am Mellensee ist verbunden mit der Eintragung in das Ehrenbuch.
- (3) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel auf der das Bildsiegel der Gemeinde Am Mellensee mit der Aufschrift „Gemeinde Am Mellensee“, dargestellt ist.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Ausgezeichneten zu.

§ 6 Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann an Einwohner der Gemeinde Am Mellensee, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist verbunden mit einer Urkunde der Gemeinde Am Mellensee.
- (3) Träger der Ehrenbürgerschaft nach § 2 Punkt 3 werden zu allen besonderen Anlässen der Gemeinde eingeladen.

§ 7 Verwaltungsverfahren

- (1) Die begründeten Vorschläge zur Ehrung nach § 2 müssen vom Vorschlagsberechtigten nach § 3, schriftlich oder elektronisch bei der Verwaltung der Gemeinde Am Mellensee bis zum 31.05. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- (2) Über die Vorschläge entscheidet die Gemeindevertretung. Zur Bestätigung der Ehrung der Gemeinde Am Mellensee bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter.
- (3) Die Ehrungen werden durch den Gemeindevertretervorsteher und den Bürgermeister der Gemeinde Am Mellensee, zum Fest der Vereine vorgenommen.
- (4) Sämtliche Ehrungen werden bei der Gemeinde Am Mellensee nachgewiesen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ehrensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Am Mellensee, 21.01.2010


F. Broshog
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ehrensatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, 21.01.2010


Broshög
Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die
Gemeinde Am Mellensee vom 17.11.2010**

Aufgrund des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Am Mellensee vom 21.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. **im § 3 wird der Satz hinzugefügt:**
Die Vorschläge von Vereinen und Einzelpersonen sind mit den Ortsbeiräten abzustimmen.

2. **im § 7 Abs. 3 wird der Satz hinzugefügt:**
Ehrungen können auch in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Ausnahmefälle werden entsprechend dieser Satzung von der Gemeindevertretung festgesetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Am Mellensee tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Am Mellensee, 18.11.2010


Broshog
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Am Mellensee wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, 18.11.2010


Broshog
Bürgermeister

